

Informationen für Pflegebedürftige, Angehörige, Betreuer*innen
und Interessent*innen

Pflegegrade 1 bis 5



Liebe Leser*innen,

gerne möchten wir Ihnen Informationen rund um die Pflegegrade näher bringen und freuen uns auch auf einen persönlichen Austausch mit Ihnen.

Wenden Sie sich gerne an die Ansprechpartner*innen der Ambulanten Pflege.

Ihr DRK

im Raum Bielefeld, Kreis Herford und Minden-Lübbecke



Inhaltsübersicht

Einführung.....	4
Begutachtung und Einstufung.....	5
Leistungen in den Pflegegraden.....	6
Pflegegrad I.....	7
Pflegegrad II.....	8
Pflegegrad III.....	9
Pflegegrad IV.....	10
Pflegegrad V.....	11
Angebote der DRK Soziale Dienste OWL.....	13
Weitere Informationen.....	15

Einführung

Erfreulicherweise erreichen immer mehr Menschen ein hohes Lebensalter. Mit der steigenden Zahl an älteren Menschen steigt auch die Zahl der Menschen, die aufgrund von Krankheit und/oder Alter auf Hilfen angewiesen sind. Zahlreiche Gesetze und Regelungen kümmern sich um eine leistungsstarke Abwicklung der Versorgung und Betreuung. Im Fokus hierbei steht der Mensch mit seinen ganz persönlichen Bedürfnissen. Was zählt sind die Fähigkeiten den Lebensalltag möglichst selbständig gestalten und bewältigen zu können.

Jedem Mensch steht eine adäquate und individuelle Versorgung zu. Das mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz zum 1. Januar 2017 eingeführten Begutachtungsinstrument zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit hat sich bewährt. Mit einer seit 22. März 2021 aktualisierten Fassung der Begutachtungsrichtlinie wurden Voraussetzungen geschaffen, um die Qualität und Einheitlichkeit der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit weiter zu verbessern sowie die Transparenz und Nachvollziehbarkeit für Versicherte und Angehörige zu erhöhen.

Das Begutachtungssystem orientiert sich ausschließlich an dem Grad der Selbständigkeit und den Fähigkeiten der Betroffenen.

Erklärtes Ziel ist, neben den körperlichen Einschränkungen auch psychische und geistige Einschränkungen zu berücksichtigen und somit vor allem Menschen mit demenziellen und psychischen Erkrankungen ein adäquates Versorgungsangebot zu ermöglichen.

Wir sind gerne für Sie da!

Begutachtung und Einstufung

Zentrale Aufgabe des Medizinischen Dienstes im Rahmen des SGB XI ist die Prüfung, ob Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit erfüllt sind und welcher Grad der Pflegebedürftigkeit vorliegt.

Die Begutachtung für die Einstufung in einen Pflegegrad wird durch geschulte und qualifizierte Gutachter durchgeführt.

Die Gutachterin beziehungsweise der Gutachter ermitteln im Rahmen der Prüfung durch eine Untersuchung der antragstellenden Person die Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten sowie die voraussichtliche Dauer der Pflegebedürftigkeit.

Im Rahmen der Prüfung werden sechs Lebensbereiche begutachtet (nicht jeder Bereich ist bei der Bewertung gleich stark gewichtet. Einige Bereiche werden höher bewertet als andere).

1. Bereich Mobilität (z.B. Fortbewegung im Wohnbereich)

2. Bereich kognitive & kommunikative Fähigkeiten (z.B. Orientierung)

3. Bereich Verhalten & psychische Problemlagen (z.B. nächtliche Unruhe)

4. Bereich Selbstversorgung (z.B. Körperpflege)

5. Bereich Umgang mit krankheits- & therapiebedingten Anforderungen

(z.B. Medikation, Wundversorgung, Begleitung bei Arztbesuchen)

**6. Bereich Gestaltung des Alltagslebens
und sozialer Kontakte** (z.B. Beschäftigung)

Leistungen in den Pflegegraden

Übersicht der Leistungen

	Pflege- grad 1	Pflege- grad 2	Pflege- grad 3	Pflege- grad 4	Pflege- grad 5
Geldleistung ambulant	*	316€	545€	728€	901€
Sachleistung ambulant	*	724€	1.363€	1.693€	2.095€
Entlastungsbetrag ambulant (zweckgebunden)	125€	125€	125€	125€	125€
Leistungsbetrag vollstationär	125€	770€	1.262€	1.775€	2.005€

* Pflegebedürftige im neuen Pflegegrad 1 haben, wie alle anderen Pflegebedürftigen, einen Anspruch auf Pflegeberatung, Beratung in eigener Häuslichkeit, Versorgung mit Pflegehilfsmitteln und Zuschüssen zur Verbesserung des Wohnumfeldes.

Pflegebedürftige können selber darüber entscheiden, wie und von wem sie gepflegt werden möchten. Sie haben deshalb die Möglichkeit, entweder ambulante Pflegesachleistungen, das heißt Hilfe von einem anerkannten Pflegedienst, oder Pflegegeld in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung für den Bezug von Pflegegeld ist, dass die häusliche Pflege sichergestellt ist, zum Beispiel durch Angehörige oder andere ehrenamtlich tätige Pflegepersonen.

Pflegegrad 1

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Selbständigkeit und der Vermeidung schwerer Pflegebedürftigkeit wurde der Pflegegrad 1 geschaffen. Leistungen erhalten die Menschen, die einen geringen Grad an Unterstützung benötigen.

Folgende Leistungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Beratungsleistungen

Recht auf Pflegeberatung (§§ 7a und 7b SGB XI)

Anspruch auf Beratung in der eigenen Häuslichkeit (§ 37.3 SGB XI), zweimal im Jahr Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen (§ 45 SGB XI).

Pflegehilfsmittel

Sie erhalten einen Zuschuss in Höhe von 40€ monatlich zur Versorgung mit Pflegehilfsmitteln (z.B. Einmalhandschuhe, Inkontinenzmateriale), gemäß § 40 SGB XI.

Wohngruppen

Für Menschen, die in ambulant betreuten Wohngruppen leben, besteht die Möglichkeit einen Zuschlag von 214€ monatlich pro Mitglied der Wohngemeinschaft zu erhalten.

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Als Einzelperson können Ihnen einmalig bis zu 4.000€ erstattet werden, wenn Sie in Ihrem Wohnraum Umbaumaßnahmen vornehmen, um den Verbleib in der eigenen Häuslichkeit sicherzustellen (z.B. ein Treppenlift), gemäß § 40 Abs. 4 SGB XI.

Entlastungsbetrag

Es wird ein Entlastungsbeitrag in Höhe von 125€ monatlich gewährt für die Erstattung von Leistungen der Tages-/Nachtpflege, der Kurzzeitpflege und für Sachleistungen (z.B. Begleitung beim Spazierengehen, aus der Zeitung vorlesen), gemäß § 45b SGB XI.

Pflegegrad 2

Häusliche Pflegehilfe: Es stehen Ihnen monatlich 724€ zur Verfügung, um körperbezogene Pflegemaßnahmen (z.B. Ankleiden), Hilfe bei der Haushaltsführung (z.B. Putzen) und Betreuungsmaßnahmen (z.B. Hilfen beim Briefeschreiben) durch einen Dienst in Anspruch zu nehmen. Sie können sich auch für die Inanspruchnahme von Pflegegeld entscheiden.

Entlastungsleistungen: Es wird ein Entlastungsbeitrag in Höhe von 125€ monatlich gewährt für die Erstattung von Leistungen der Tages-/Nachtpflege, der Kurzzeitpflege und für Sachleistungen (z.B. Begleitung beim Spazierengehen), gemäß § 45b SGB XI.

Verhinderungspflege: Sind Ihre Angehörige/andere ehrenamtliche Helfer verhindert die Pflege bei Ihnen zu übernehmen (z.B. wegen Urlaub), so haben Sie einen Anspruch auf Verhinderungspflege. Es stehen Ihnen jährlich 1.612€ für die Versorgung zur Verfügung, wenn der Pflegegrad für mindestens ein 1/2 Jahr besteht.

Kurzzeitpflege: Sie können auch von der Möglichkeit der Kurzzeitpflege Gebrauch machen, wenn Ihre Angehörigen verhindert sind Ihnen zu helfen. Hierfür steht ein Betrag von jährlich 1.774€ zur Verfügung. Von dieser Möglichkeit kann auch Gebrauch gemacht werden, wenn die Pflegesituation gerade entsteht, z.B. nach einem Krankenhaus-Aufenthalt.

Tages- und Nachtpflege: 689€ monatlich stehen für die Versorgung in einer Einrichtung der Tages- bzw. Nachtpflege zur Verfügung.

Wohngruppenzuschlag: Menschen, die in einer ambulant betreuten Wohngruppe leben haben einen Anspruch auf 214€ monatlich.

Pflegehilfsmittel: Sie erhalten einen Zuschuss von 40€ monatlich zur Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, gemäß § 40 SGB XI.

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen: Als Einzelperson können Ihnen einmalig bis zu 4.000€ erstattet werden, wenn Sie in Ihrem Wohnraum Umbaumaßnahmen vornehmen (z.B. ein Treppenlift).

Pflegekurse: Pflegekurse & Beratungen stehen für Angehörigen bereit.

Pflegegrad 3

Häusliche Pflegehilfe: Es stehen Ihnen monatlich 1.363€ zur Verfügung, um körperbezogene Pflegemaßnahmen (z.B. Ankleiden), Hilfe bei der Haushaltsführung (z.B. Putzen) und Betreuungsmaßnahmen (z.B. Vorlesen) durch einen Dienst in Anspruch zu nehmen. Sie können sich auch für die Inanspruchnahme von Pflegegeld entscheiden.

Entlastungsleistungen: Es wird ein Entlastungsbeitrag in Höhe von 125€ monatlich gewährt für die Erstattung von Leistungen der Tages-/Nachtpflege, der Kurzzeitpflege und für Sachleistungen (z.B. Begleitung beim Spazierengehen), gemäß § 45b SGB XI.

Verhinderungspflege: Sind Ihre Angehörige/andere ehrenamtliche Helfer verhindert die Pflege bei Ihnen zu übernehmen (z.B. wegen Urlaub), so haben Sie einen Anspruch auf Verhinderungspflege. Es stehen Ihnen jährlich 1.612€ für die Versorgung zur Verfügung, wenn der Pflegegrad für mindestens ein 1/2 Jahr besteht.

Kurzzeitpflege: Sie können auch von der Möglichkeit der Kurzzeitpflege Gebrauch machen, wenn Ihre Angehörigen verhindert sind Ihnen zu helfen. Hierfür stehen jährlich 1.774€ zur Verfügung. Von dieser Möglichkeit kann auch Gebrauch gemacht werden, wenn die Pflegesituation gerade entsteht, z.B. nach einem Krankenhaus-Aufenthalt.

Tages- und Nachtpflege: 1.298€ monatlich stehen für die Versorgung in einer Einrichtung der Tages- bzw. Nachtpflege zur Verfügung.

Wohngruppenzuschlag: Menschen, die in einer ambulant betreuten Wohngruppe leben haben einen Anspruch auf 214€ monatlich.

Pflegehilfsmittel: Sie erhalten einen Zuschuss von 40€ monatlich zur Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, gemäß § 40 SGB XI.

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen: Als Einzelperson können Ihnen einmalig bis zu 4.000€ erstattet werden, wenn Sie in Ihrem Wohnraum Umbaumaßnahmen vornehmen (z.B. ein Treppenlift).

Pflegekurse: Pflegekurse und Beratungen stehen für Angehörigen bereit.

Pflegegrad 4

Häusliche Pflegehilfe: Es stehen Ihnen monatlich 1.693€ zur Verfügung, um körperbezogene Pflegemaßnahmen (z.B. Duschen), Hilfe bei der Haushaltsführung (z.B. Putzen) und Betreuungsmaßnahmen (z.B. Vorlesen) über einen Dienst in Anspruch zu nehmen. Sie können sich auch für die Inanspruchnahme von Pflegegeld entscheiden.

Entlastungsleistungen: Es wird ein Entlastungsbeitrag in Höhe von 125€ monatlich gewährt für die Erstattung von Leistungen der Tages-/Nachtpflege, der Kurzzeitpflege und für Sachleistungen (z.B. Begleitung beim Spaziergehen), gemäß § 45b SGB XI.

Verhinderungspflege: Sind Ihre Angehörige/andere ehrenamtliche Helfer verhindert die Pflege bei Ihnen zu übernehmen (z.B. wegen Urlaub), so haben Sie einen Anspruch auf Verhinderungspflege. Es stehen Ihnen jährlich 1.612€ für die Versorgung zur Verfügung, wenn der Pflegegrad für mindestens ein 1/2 Jahr besteht.

Kurzzeitpflege: Sie können auch von der Möglichkeit der Kurzzeitpflege Gebrauch machen, wenn Ihre Angehörigen verhindert sind Ihnen zu helfen. Hierfür steht ein Betrag 1.774€ jährlich zur Verfügung. Von dieser Möglichkeit kann auch Gebrauch gemacht werden, wenn die Pflegesituation gerade entsteht, z.B. nach einem Krankenhaus-Aufenthalt.

Tages- und Nachtpflege: 1.612€ monatlich stehen für die Versorgung in einer Einrichtung der Tages- bzw. Nachtpflege zur Verfügung.

Wohngruppenzuschlag: Menschen, die in einer ambulant betreuten Wohngruppe leben haben einen Anspruch auf 214€ monatlich.

Pflegehilfsmittel: Sie erhalten einen Zuschuss von 40€ monatlich zur Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, gemäß § 40 SGB XI.

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen: Als Einzelperson können Ihnen einmalig bis zu 4.000€ erstattet werden, wenn Sie in Ihrem Wohnraum Umbaumaßnahmen vornehmen (z.B. ein Treppenlift).

Pflegekurse: Pflegekurse und Beratungen stehen für Angehörigen bereit.

Pflegegrad 5

Häusliche Pflegehilfe: Es stehen Ihnen monatlich 2.095€ zur Verfügung, um körperbezogene Pflegemaßnahmen (z.B. Duschen), Hilfe bei der Haushaltsführung (z.B. Putzen) und Betreuungsmaßnahmen (z.B. Vorlesen) über einen Dienst in Anspruch zu nehmen. Sie können sich auch für die Inanspruchnahme von Pflegegeld entscheiden.

Entlastungsleistungen: Es wird ein Entlastungsbeitrag in Höhe von 125€ monatlich gewährt für die Erstattung von Leistungen der Tages-/Nachtpflege, der Kurzzeitpflege und für Sachleistungen (z.B. Begleitung beim Spaziergehen), gemäß § 45b SGB XI.

Verhinderungspflege: Sind Ihre Angehörige/andere ehrenamtliche Helfer verhindert die Pflege bei Ihnen zu übernehmen (z.B. wegen Urlaub), so haben Sie einen Anspruch auf Verhinderungspflege. Es stehen Ihnen 1.612€ jährlich für die Versorgung durch einen Pflegedienst zur Verfügung, wenn der Pflegegrad für mindestens ein 1/2 Jahr besteht.

Kurzzeitpflege: Sie können auch von der Möglichkeit der Kurzzeitpflege Gebrauch machen, wenn Ihre Angehörigen verhindert sind Ihnen zu helfen. Hierfür steht ein Betrag 1.774€ jährlich zur Verfügung. Von dieser Möglichkeit kann auch Gebrauch gemacht werden, wenn die Pflegesituation gerade entsteht, z.B. nach einem Krankenhaus-Aufenthalt.

Tages- und Nachtpflege: 1.995€ monatlich stehen für die Versorgung in einer Einrichtung der Tages- bzw. Nachtpflege zur Verfügung.

Wohngruppenzuschlag: Menschen, die in einer ambulant betreuten Wohngruppe leben haben einen Anspruch auf 214€ monatlich.

Pflegehilfsmittel: Sie erhalten einen Zuschuss von 40€ monatlich zur Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, gemäß § 40 SGB XI.

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen: Als Einzelperson können Ihnen einmalig bis zu 4.000€ erstattet werden, wenn Sie in Ihrem Wohnraum Umbaumaßnahmen vornehmen (z.B. ein Treppenlift).

Pflegekurse: Pflegekurse und Beratungen stehen für Angehörigen bereit.

“

Ich bin alt und fühle mich gut!



Foto: iStock

Angebote

DRK Soziale Dienste OWL

Das DRK besteht seit dem 01.01.2003 und ist als Anbieter sozialer Leistungen in vielen Bereichen in Ostwestfalen-Lippe tätig. Im Mittelpunkt der Arbeit steht der Mensch mit seinen individuellen Bedürfnissen und Möglichkeiten. Dabei ist es ganz gleich, an welcher Stelle Hilfebedarf besteht. Mit unseren zahlreichen Angeboten können wir die Menschen auf Ihrem Lebensweg begleiten.

Ambulante Pflegestationen

Bielefeld-Mitte	August-Bebel-Str. 8, 33602 Bielefeld - Tel: 0521 - 32 98 98 32
Bielefeld-Heepen/ Palliativpflege	Salzuflerstr. 36-38, 33719 Bielefeld - Tel: 0521 - 32 93 800
Bielefeld-Jöllenbeck	Vilsendorferstr. 9, 33739 Bielefeld - Tel: 05206 - 54 80
Bielefeld-Sennestadt	Altmühlstr. 30b-d, 33689 Bielefeld - Tel: 05205 - 87 900 30
Herford	Ballerstr. 1, 32051 Herford - Tel: 05221 - 27 50 120
Lübbecke	Lindenstr. 60, 32312 Lübbecke - Tel.: 05741 – 24 09 700

Angebote

DRK Soziale Dienste OWL

Wohngruppen

für gerontopsychiatrisch Erkrankte

Kontakt: wohngruppen@drk-sozial.de

WG Ilse Bedner	Frachtstr. 4, 33602 Bielefeld, Tel: 0521 - 32 92 800
WG Apfelstraße	Apfelstr. 107, 33615 Bielefeld, Tel: 0521 - 32 93 39 32
WG Bielefeld-Sennestadt	Altmühlstr. 30b-d, 33689 Bielefeld, Tel: 05025 - 87 90 711
WG Hassebrock	Salzuffer Str. 36-38, 33719 Bielefeld, Tel: 0521 - 32 93 850
WG Bielefeld-Ummeln	Zur Alten Mühle 2, 33649 Bielefeld, Tel: 0521 - 32 94 25 00
WG Orchideenquartier	Orchideenstr. 17, 33739 Bielefeld, Tel: 0521 - 89 49 66 50
WG Spenge	Marktstr. 5, 32139 Spenge, Tel: 05225 - 600 22 00
WG Ballerstraße	Ballerstr. 1, 32051 Herford, Tel: 05221 - 27 57 557
WG Sonnenhof	Elverdisser Str. 85-87, 32051 Herford, Tel: 05221 -13 98 355
WG Bünde	Südlenger Str. 34-36, 32257 Bünde, Tel: 05223 - 65 04 775
WG Eisbergen	Eiserbach 2-6, 32457 Porta Westfalica, Tel: 05751 - 70 19 851



Weitere Informationen

Bundesministerium für Gesundheit:
www.pflegestaerkungsgesetz.de

Informationen über die jeweiligen Pflegekassen

Das Pflege-Stärkungsgesetz 2. Pflegeversicherung 2.0 - die Änderungen meistern (2016) von Andreas Heiber

Die Selbständigkeit als Maß der Pflegebedürftigkeit. MDS - Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V. www.mds-ev.de



**Nehmen Sie Kontakt
mit uns auf, wir beraten
Sie gerne persönlich**

Geschäftsstelle

DRK Soziale Dienste OWL gGmbH
August-Bebel-Str. 8
33602 Bielefeld

Tel: 0521 - 32 98 98 0
Fax: 0521 - 32 98 98 53
info@drk-sozial.de
www.drk-bielefeld.de

3. Auflage 2022